

Förderung

Nachteilsausgleich bei Sehbeeinträchtigungen und Blindheit – Grundlagen und Formular zum direkten Einsatz

Marc Horn, Förderschullehrer an einer Schule für Blinde und Sehbehinderte mit Förderzentrum



© Paperkites/Stock/Getty Images Plus

Der Begriff „Nachteilsausgleich“ ist in der Lebenswirklichkeit, insbesondere im Rahmen der Inklusion, inzwischen fester Bestandteil einer „Schule für alle“. In der Schule sind Schülerinnen und Schülern z. B. mit Sehbeeinträchtigungen Nachteile, so haben diese im begründeten Einzelfall nach fachlich-pädagogischer Einschätzung der Schule Anspruch auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Gesetzlich legitimiert ist das Recht auf Nachteilsausgleich in Deutschland im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und wird, wenn z. B. in den Sozialgesetzbüchern (SGB) oder dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), gesetzlich konkretisiert. Für den Bereich Schule sind vor allem die jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer zu beachten. Dieser Beitrag beleuchtet wichtige Grundsätze und Grundlagen zum Thema Nachteilsausgleich bei Sehbeeinträchtigung und Blindheit in der Schule und zeigt mögliche Formen des Nachteilsausgleichs auf, die an konkreten Beispielen erläutert werden. Nicht immer reagieren Mitschülerinnen und Mitschüler und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte verständnisvoll. Ohne entsprechendes Hintergrundwissen können Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (z. B. verlängerte Bearbeitungszeit) als ungerechte Erleichterung (Bevorzugung) wahrgenommen werden. Wie Sie als Lehrkraft damit umgehen können, erfahren Sie in diesem Beitrag. Abgerundet wird der Beitrag mit einem „Formular zum Nachteilsausgleich“, welches für alle Bundesländer trotz der unterschiedlichen schulrechtlichen Bestimmungen zum Nachteilsausgleich direkt in der Praxis einsatz- und anschlussfähig ist. Damit schaffen Sie Gerechtigkeit innerhalb Ihrer Schule und Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen werden in Bezug auf die Dokumentation spürbar entlastet. Die beigefügte Ausfüllhilfe gibt Ihnen wertvolle Ausfüllhinweise zur Arbeit mit dem Formular an die Hand.

1. Der Nachteilsausgleich – Rechtliche Grundlage und Begriffsbestimmung

Das Recht auf Nachteilsausgleich wird von dem von der UN-Generalversammlung 2006 verabschiedeten Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und in Deutschland grundsätzlich durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland legitimiert.

- GG Art 3 (1): Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- GG Art 3 (3): [...] Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Diese beiden allgemeingültigen Leitsätze werden in Deutschland z. B. in den Sozialgesetzbüchern (SGB) oder dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) weiter ausgeführt bzw. konkretisiert (vgl. Lang & Thiele 2017, 26).

Sozialrechtlich gesehen handelt es sich nach § 209 SGB IX bei einem Nachteilsausgleich um einen „Sammelbegriff für die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen.“ (Becker 2021)

Diese vorgenannten Hilfen werden z. B. gewährt

- erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr,
- Notwendigkeit einer Begleitperson,
- bei Hilflosigkeit,
- Blindheit oder
- Gehörlosigkeit.

Die Hilfen werden dabei grundsätzlich unabhängig von der Ursache der Behinderung gewährt. Als Entscheidungsgrundlage finden zusätzlich Art und Schwere der Behinderung Berücksichtigung. Ob und in welchem Umfang ein Nachteilsausgleich im Sinne des SGB IX (z. B. steuerliche Vergünstigungen, freie Fahrten im öffentlichen Nahverkehr, Befreiung oder Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag) gewährt werden kann, wird durch Erteilung eines Schwerbehindertenausweises (ab Grad der Behinderung von 50) mit ausgewiesenen Merkzeichen (z. B. Bl – Blindheit oder B – Begleitperson) festgelegt (vgl. Becker 2021; SGB IX).

2. Der Nachteilsausgleich in der Schule

Entstehen Schülerinnen und Schülern etwa mit Behinderungen Nachteile beim Erlernen schulischer Inhalte und/oder bei der Erbringung von Leistungen in Leistungsnachweisen, so haben diese im begründeten Einzelfall nach fachlich-pädagogischer Einschätzung der Schule Anspruch auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs.

„Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.“

(Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2017, 3).

Die hier als Nachteilsausgleich benannte Hilfe hat also die Aufgabe, einen durch Behinderung, chronische Erkrankung oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entstandenen Nachteil in angemessener Art und Weise auszugleichen.

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs müssen sowohl der Gleichbehandlungsgrundsatz als auch das Benachteiligungsverbot Berücksichtigung finden, d. h. (vgl. Lang & Thiele 2017, 26; Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2017, 3):

- der Nachteilsausgleich darf sich grundsätzlich nicht auf das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen auswirken (Gleichbehandlungsgrundsatz) und
- der Nachteilsausgleich muss so gestaltet sein, dass der entstandene Nachteil möglichst vollständig durch geeignete Hilfen ausgeglichen wird (Benachteiligungsverbot).

Im schulischen Kontext bezieht sich der Nachteilsausgleich immer auf die jeweiligen Leistungsanforderungen bzw. Leistungsnachweise (jeweiliger Bildungsplan) und gilt somit schulübergreifend. Maßnahmen zum Nachteilsausgleich können sich dabei sowohl auf den schulischen Kontext als auch auf die verschiedenen Leistungsnachweise beziehen (vgl. Lang & Thiele 2017, 26).

Wichtig

Nachteilsausgleich = individuelle Festlegung

Grundsätzlich gibt es und darf es auch keine pauschale Festlegung über das Ausmaß, Dauer und die Formen eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs geben. Bei einem Nachteilsausgleich handelt es sich immer um eine individuelle Festlegung, die anhand der konkreten Handlungsmöglichkeiten bzw. Einschränkungen der Schülerinnen und Schüler erfolgt (vgl. Lang & Thiele 2017, 26).

Wer entscheidet über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Schule?

Grundsätzlich können Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte oder volljährige Schülerinnen und Schüler einen formlosen Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei der Schulleitung stellen. In der Regel entscheidet dann die Klassenkonferenz bzw. die Schulleitung nach Empfehlung der Klassenkonferenz über Ausmaß, Dauer und Formen des Nachteilsausgleichs. Dabei fließen medizinische Diagnosen und Bescheinigungen, bisherige Fördermaßnahmen und pädagogische Beobachtungen mit in die Entscheidung ein.

Wichtig

Eine fachliche/pädagogische Einschätzung der Schule

Aus einer bestehenden medizinischen Diagnose, einem vorhandenen Gutachten oder Attesten ergibt sich nicht grundsätzlich ein Anspruch auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Die Entscheidung im konkreten Fall von Schülerinnen und Schülern trifft immer die zuständige Schule im Falle einer fachlich-pädagogischen Einschätzung.

Welche festgelegten Formen des Nachteilsausgleichs sind denkbar?

Die möglichen Formen eines Nachteilsausgleichs sind so vielfältig wie die Gründe, die die Notwendigkeit der Gewährung legitimieren.

Sie wollen mehr für Ihr Fach?

Bekommen Sie: Ganz einfach zum Download im RAABE Webshop.



Über 5.000 Unterrichtseinheiten
sofort zum Download verfügbar



Webinare und Videos
für Ihre fachliche und
persönliche Weiterbildung



Attraktive Vergünstigungen
für Referendar:innen
mit bis zu 15% Rabatt



Käuferschutz
mit Trusted Shops



Jetzt entdecken:
www.raabe.de